

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

Ch. Hassemer

47. Jahrgang Nr. 49

Berlin, den 19. November 1991

A 3227 A

Inhalt

6. 9. 1991	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Lichterfelde-West“ im Bezirk Steglitz von Berlin	255
	2130-3-13; 2130-12-1	
6. 9. 1991	Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Fichtenberg“ im Bezirk Steglitz von Berlin	258
	2130-3-14; 2130-12-2	

Verordnung

über die Erhaltung baulicher Anlagen
und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes
„Lichterfelde-West“ im Bezirk Steglitz von Berlin

Vom 6. September 1991.

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253 / GVBl. 1987 S. 201), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 in Verbindung mit Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages (BGBl. II S. 885 / 1122), in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Lichterfelde-West“ im Bezirk Steglitz auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung der bis zum 31. Dezember 1918 errichteten baulichen Anlagen oder die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung. Die Genehmigung zum Abbruch, zur Änderung oder Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung baulicher Anlagen darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

(2) Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte durch eine durchbrochene Linie eingegrenzte Gebiet. Die Innenkante dieser Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Die Verletzung der im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs geregelten und der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des

Baugesetzbuchs genannten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Verordnung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Mängeln der Abwägung innerhalb von sieben Jahren, seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem für die Stadtentwicklung zuständigen Mitglied des Senats geltend gemacht werden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs, § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs). Dies gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Die Verordnung über den geschützten Baubereich Lichterfelde-West vom 22. September 1978 (GVBl. S. 1952) wird wie folgt geändert:

1. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
„Auf Grund des § 17 des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2540) wird verordnet.“
2. § 2 Abs. 1 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 6. September 1991

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Hassemer

Anlage
zu §1 Abs. 1 der Verordnung über die
Erhaltung der städtebaulichen Eigenart
im

Erhaltungsgebiet BERLIN

nach §172
Baugesetzbuch

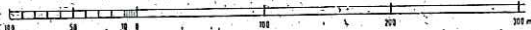
Steglitz

Bereich -Lichterfelde West-

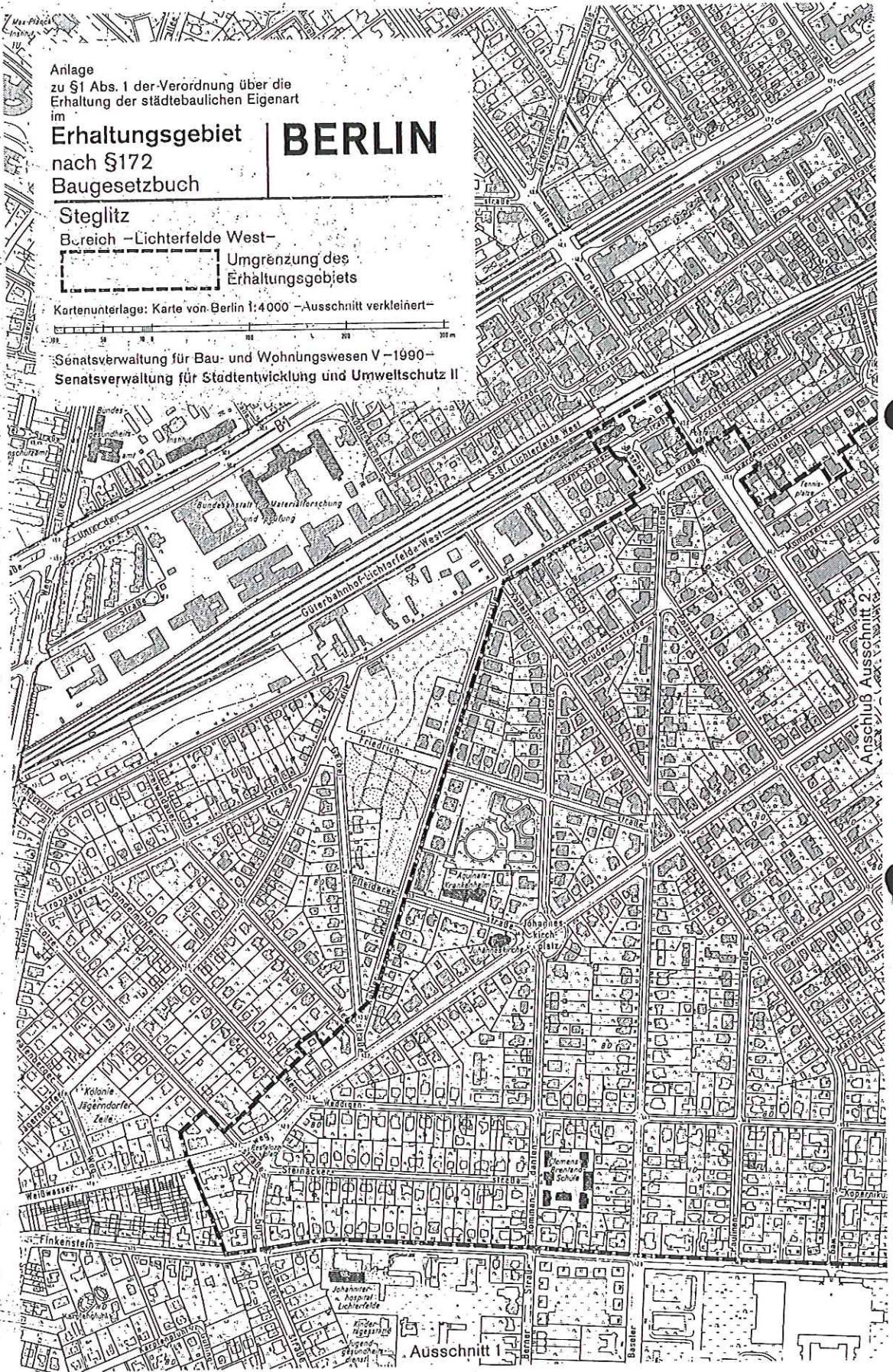


Umgränzung des
Erhaltungsgebiets

Kartenunterlage: Karte von Berlin 1:4000 -Ausschnitt verkleinert-



Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen V-1990-
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz II



Anschluß Ausschnitt 2

Ausschnitt 1

